

## Fachweisung

<b>Anwendungsbereich:</b>	<b>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</b>
<b>Nummer:</b>	<b>31</b>
<b>Titel:</b>	<b>Veräusserungen von Vermögenswerten/Verkäufe</b>
Erstelldatum:	10.04.2019
Erstellt durch:	B. Cavadini
Letzte Änderung:	03.10.2019
Letzte Änderung durch:	A. Bayl
Kontaktperson:	B. Cavadini

Wird nicht mehr benötigtes Material (exkl. Informatik) an Dritte gegen Entgelt weitergegeben, ist folgendes zu beachten:

1. Bei inventarisiertem Material ist das Inventar entsprechend nachzuführen
2. Der Verkauf ist entsprechend schriftlich zu dokumentieren (Gegenstand, Betrag, Datum, Unterschrift)
3. Das Entgelt ist dem Markt-/Zeitwert entsprechend gewählt  
Verordnung FHG:

**§ 55 Übertragung von Vermögenswerten (§ 48 FHG)**

<sup>1</sup> Wird Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen übertragen, darf der Übertragungswert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei der Übertragung unbeweglicher Werte gilt der Verkehrswert.

<sup>2</sup> Vermögenswerte, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind zum Restbuchwert in das Finanzvermögen zurückzuübertragen und auf Ende der Rechnungsperiode neu zu bewerten.

<sup>3</sup> **Veräusserungen von Vermögenswerten an Dritte erfolgen zum Verkehrswert.**

Beispiel:

Ein Gegenstand mit einem bekannten Zeitwert von CHF 2'000.00 kann nicht für CHF 200.00 verkauft werden.

4. Die Buchhalterische Abbildung erfolgt in der Kontengruppe 42 (Entgelte)
5. Alle Verkäufe von Informatikmitteln sind mit dem Stab IT abzusprechen
6. Der Bezug zur Mehrwertsteuer ist zu berücksichtigen. Siehe Fachweisung Nr. 7 MWST